

## **Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verkündet und bereits teilweise in Kraft getreten**

Im Bundesgesetzblatt (I 3714 ff.) vom 08.10.2013 wurde das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ vom 01.10.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: (i.W.) 09.10.2013 und ansonsten 01.11.2014.

Das Gesetz dient der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch Art. 2 der Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert wurde.

Die Neuregelung sieht Änderungen im Gebührenrecht bei wettbewerbs- und urheberrechtlichen Abmahnungen vor. Außerdem erlegt § 43d BRAO, der allerdings erst am 01.11.2014 in Kraft tritt, Rechtsanwälten, die Inkassodienstleistungen erbringen, künftig bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber dem Schuldner auf. Die BRAK hatte vergeblich versucht, die Neuregelung abzuwehren.

Die Vorschrift lautet:

### **„§ 43d BRAO**

#### **Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen**

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,

3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
  2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
  3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.
- (2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 59 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)